

Deutsch-französischer Netzwerkgedanke

Paris. Die neu gegründete Organisation *Women in Restructuring (Paris)* organisierte in Zusammenarbeit mit den *Distressed Ladies – Women in Restructuring e. V. (Frankfurt)* und in Kooperation mit der *TMA NOW (Turnaround Management Association Network of Women)* am 29.03.2019 in Paris eine Konferenz zur praktischen Umsetzung von Sanierungsmandaten, Restrukturierungsfällen und Insolvenzverfahren im Vergleich zwischen Frankreich und Deutschland vor dem Hintergrund der Richtlinie zum präventiven Restrukturierungsrahmen. Vor allem in der Finanzierungspraxis und bei der Gläubiger- und Gesellschafterstellung unterscheidet man sich deutlich.

Text: Rechtsanwältin Petra Heidenfelder, SGP Schneider Geiwitz & Partner

Zum besseren Kennenlernen fand in der Kanzlei Draï Forget Boché Dobbelle in Paris am 28.03.2019 bereits eine Einführung in das französische Insolvenzrecht statt. Im Anschluss gab es einen sehr unterhaltsamen und fröhlichen Abend im Kabarett Paradis Latin, welches selbst vor Kurzem nach Abschluss eines Restrukturierungsverfahrens die Pforten wieder neu geöffnet hatte. Zur Veranstaltung am 29.03.2019 kamen 80 Teilnehmer aus Frankreich und Deutschland zu Grant Thornton in Paris. Die Tagung wurde nicht auf Englisch, sondern mit Simultandolmetscher in französischer und deutscher Sprache abgehalten. Nach der Begrüßung durch RAin Mylène Boché-Robinet eröffnete Professor Françoise Pérochon, rechtswissenschaftliche Fakultät Montpellier, die Veranstaltung. Sie befürwortete den präventiven Restrukturierungsrahmen und plädierte für eine Zusammenarbeit zwischen französischen und deutschen Juristen, da die Rechtssysteme voneinander lernen könnten.

Kein Überbrückungskredit ohne Sanierungsgutachten

Im Anschluss fand die erste Podiumsdiskussion zum Thema »Die Rolle und Beteiligung von operativen Gläubigern (z. B. Kreditversicherer und Lieferanten) im Restrukturierungsverfahren« statt, das Head of Restructuring Clotilde Delemazure (Grant Thornton) moderierte. Auf dem Podium saßen RAin Ellen Delzant (Schultze & Braun), Eva Ringelspacher (Restrukturierungspartner) und Bernd Reich (Coface). Sie hoben vor allem die Unterschiede in den Machtverhältnissen und bei den steuernden Beteiligten im Restrukturierungsprozess hervor. Ringelspacher erläuterte die Rolle der Banken: Meist gebe es einen »Stand Still«. Die Kreditlinien würden meist offengehalten, es werde geprüft, ob zusätzliches Geld zur Verfügung gestellt werden kann. Dann würde eine Liquiditätsplanung erstellt und geklärt, ob Überbrückungskredite ausgereicht werden könnten. Wichtig

sei es, die Besicherung der Überbrückungskredite darzustellen. In Deutschland seien diese Sicherheiten, die zur Absicherung eines Überbrückungskredits gegeben werden, nicht anfechtbar. Die Gewährung eines Überbrückungskredits beinhalte immer die Auflage, dass ein Sanierungsgutachten erstellt wird. Dabei müsse alles sehr schnell gehen, um die Liquidität der Gesellschaft zu erhalten. Zwischenzeitlich würden die Großbanken keine Sanierungsgutachten nach IDW-S-6-Standard mehr verlangen, sondern Gutachten, die der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BGH entsprechen.

Reich berichtete über seine Erfahrungen bei Restrukturierungsfällen. Im Jahr 2017 habe er an der Rettung von 29 großen Krisenfällen mitgearbeitet. Etwa ein Viertel davon sei in die Insolvenz gegangen. Die übrigen Fälle würden zurück an den Markt gebracht. In Frankreich würde frisches Geld eher im Rahmen von präventiven Restrukturierungsverfahren (mandat ad hoc; conciliation) gegeben werden. In Deutschland könnte man zur Absicherung der Lieferanten weiträumige Eigentumsvorbehalte vereinbaren oder durch Abtretung von Forderungen die Lieferanten absichern. In Frankreich gebe es diese Sicherungsinstrumente nicht. In Deutschland würden in diesen Restrukturierungsfällen Lieferantenpools gegründet, um die Lieferanten zu schützen. Hier sei es wichtig, eine Abgrenzungsvereinbarung zwischen dem Lieferantenpool und den Banken abzuschließen. Meist besitze die Bank als Sicherheit das Warenlager und eine Globalzession. In Vereinbarungen würden die Rechte der Lieferanten gegenüber den Banken abgegrenzt.

Das Instrument des Debt-Equity-Swap, das den Banken ermöglicht, Beteiligungen an den zu sanierenden Unternehmen zu erwerben, würde sehr restriktiv gehandhabt. Nach Reichs Erkenntnissen hätte es in Deutschland bisher nicht mehr als zehn bis 15 Fälle mit einem nennenswerten Debt-Equity-Swap gegeben. Reich kritisierte die Restrukturierungsrichtlinie. Die EU-Institutionen hätten vergessen, dass die Warenkreditversicherer keine direkten Verträge mit dem Schuldner haben, son-

dern nur mit dem Lieferanten. Daher könne man die Warenkreditversicherer nicht zwingen, neue Kredite zur Verfügung zu stellen. Er betonte jedoch, dass die Kreditversicherer und die Banken ein großes Interesse hätten, in Deutschland Unternehmen rechtzeitig zu sanieren und im Fall eines Restrukturierungsvorhabens eine Finanzierung für zwei bis drei Jahre auf die Beine zu stellen. Ein Zeitraum, in dem Banken und Kreditversicherer eine »Schicksalsgemeinschaft« bilden.

Im nächsten Panel waren »Die Regelung der Kreditkomitees, verschiedene Gläubigerklassen und der Cross-class Cramdown« Thema, moderiert von Boché-Robinet. Diskutanten waren RAin Dr. Sylwia Maria Bea (White & Case), Professor David Robine von der Universität Paris-Nanterre und Prof. Dr. Christoph Thole von der Universität zu Köln. Bea und Thole erläuterten für die französischen Kollegen die Rolle der Gläubiger sowie die Besonderheiten der verschiedenen Insolvenzverfahrensarten in Deutschland, wobei sie die gewachsene Bedeutung der Eigenverwaltung hervorhoben. Robine schilderte die Situation der Gläubiger im französischen Restrukturierungsverfahren. Es würden Ausschüsse errichtet, getrennt nach Kreditversicherern, Anleihegläubigern und Lieferanten. Dabei bestehe das Problem, dass in den Ausschüssen Akteure unterschiedlicher Interessen säßen. Jeder Ausschuss wählt gesondert. Der Plan muss mit einer Zweidrittelmehrheit angenommen werden. Wenn es keine Mehrheit gebe, könnten Blockaden entstehen. Nach seiner Sicht gebe es in Frankreich die Hoffnung, durch den präventiven Restrukturierungsrahmen diese Blockadesituation zu überwinden. Zu berücksichtigen sei, dass die hohe Beratungsintensität bei einer vorgelagerten präventiven Sanierung dazu führe, dass das Verfahren kostspielig werde.


Deutliche Unterschiede in der Position des Gesellschafters

In Frankreich gebe es zudem eine weitere große Besonderheit: Die Gesellschafter hätten weiterhin in Sanierungsverfahren ein Recht auf ihr Eigentum. Damit erhalten die Aktionäre einen hohen Stellenwert, anders als in Deutschland. Thole erläuterte, dass man im Insolvenzverfahren durch gesellschaftsrechtliche Maßnahmen Gesellschafter werden und sich beteiligen könne. Eine fehlende Zustimmung könne ersetzt werden, die Eigentümer könnten in den Hintergrund gedrängt werden. Robine meinte, dass bei der Umsetzung des präventiven Restru-

ukturierungsrahmens in Frankreich eines der Vorhaben sei, wie man die Interessen der Eigentümer/Aktionäre anders behandeln und möglicherweise zurückdrängen kann.

In einem weiteren Panel, geleitet von RAin Delphine Caramelli (Brémond & Associés), saßen Walter Butler (Butler Industries), Jérôme Scriobe (GA Europe), Cécile Davies (Hayfin), Gesche Basile (Triton) und RAin Andrea Metz (Luther). Thema waren »Die Handelnden der Restrukturierungsszene. Vom Kreditgeber zum Eigentümer, zu Investmentfonds«. Investoren in Frankreich benötigten circa drei bis vier Monate, um eine Investition zu überprüfen. Nach Sicht angelsächsischer Investoren sei das französische System darin viel zu langsam. Davies und Scriobe erwähnten, dass sich die Verhandlungen in Frankreich mittlerweile verkürzt hätten und man zwischenzeitlich verbesserte Ergebnisse erzielen würde. <<

Anzeige



Bankers Campus
ERFOLGREICH AUF DEN PUNKT

in Kooperation mit
BBL | Bernsau Brockdorff & Partner
Rechtsanwälte Partnerschaft

20. Jahreskongress Insolvenzrecht

20. – 21. Juni 2019 in Potsdam

- **Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum Insolvenzrecht**
Prof. Dr. Godehard Kayser
- **Aktuelles zum Verbraucherinsolvenzrecht**
Prof. Dr. Hugo Grote
- **Insolvency II – Neues Restrukturierungsverfahren**
Dr. Georg Bernsau
- **Präventiver Restrukturierungsrahmen, außergerichtliche Sanierung und Bankaufsicht**
Dr. Friedrich Cranshaw
- **Auswirkungen eines Brexits auf Sanierung und Insolvenz in Deutschland** | *Peter Jark*
- **Lösungsansätze für ein digitales Insolvenzverfahren**
Dr. Daniel Bergner
- **Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung zum Anfechtungsrecht** | *Dr. Heinrich Schoppmeyer*
- **ESUG-Evaluierung des BMJV** | *Prof. Dr. Stephan Madaus*
- **Zahlungsverkehr in der Insolvenz** | *Prof. Dr. Florian Jacoby*
- **IDW S 6 – neue Anforderungen** | *Burkhard Jung*

Der Jahreskongress Insolvenzrecht ist zur Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung i.S.v. § 15 FAO mit einem Volumen von mindestens 10 Stunden geeignet.

Anmeldung unter www.bankerscampus.de